

# **BGer 1B\_15/2014 vom 31. Januar 2014**

Bundesgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_15\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_15_2014)

FR: TF 1B\_15/2014 du 31 janvier 2014

IT: TF 1B\_15/2014 del 31 gennaio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X. \_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 8. Januar 2014 (Postaufgabe 9. Januar 2014) Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Obergericht des Kantons Aargau. Er machte dabei - soweit verständlich - geltend, er habe sich mit Eingabe vom 30. Dezember 2013 beim Obergericht beschwert, dass seine zwei Haftentlassungsgesuche vom 5. September 2013 und 16. Dezember 2013 an das Bezirks-Strafgericht Zofingen noch nicht bearbeitet wurden. Vom Obergericht habe er seither nichts mehr gehört.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau verzichtete unter Hinweis auf die bis anhin ergangenen Akten auf eine Vernehmlassung. In den Akten befand sich eine Verfügung der Beschwerdekammer vom 10. Januar 2014, mit welcher das Bezirksgericht Zofingen zu der von X. \_\_\_\_\_ beim Obergericht geltend gemachten Rechtsverweigerung zur Stellungnahme aufgefordert worden ist. Das Bundesgericht forderte X. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 20. Januar 2014 auf, allfällige Bemerkungen dazu bis am 28. Januar 2014 einzureichen. X. \_\_\_\_\_ reichte innert Frist keine Stellungnahme ein.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Bei Verfassungsprüfungen, wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung ( Art. 29 Abs. 1 BV ), besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers hat die Beschwerdekammer seine am 3. Januar 2014 beim Obergericht eingegangene Rechtsverweigerungsbeschwerde bearbeitet und am 10. Januar 2014 die bereits erwähnte Verfügung erlassen. Inwiefern die Beschwerdekammer verpflichtet gewesen sein sollte, innert kürzerer Frist zu handeln, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Somit ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV vorliegen sollte. Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.